



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3583 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise
per E-Mail über
Landkreise und an Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

Zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes für das Jahr 2018

Vorbehaltlich des Beschlusses des Landeshaushaltes sollen im Jahr 2018 ca. 3,1 Millionen Euro für zentrale Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen und nach einer Zuwendungsrichtlinie Brandschutz ca. zwei Millionen Euro für Baumaßnahmen von Feuerwehrhäusern sowie ca. eine Million Euro für Sonderbedarfe für Fahrzeugförderungen eingesetzt werden. Hier sind bereits drei Millionen Euro aus der beabsichtigten Sonderförderung Brandschutz enthalten.

Die Zuwendungsrichtlinie Brandschutz kann aus Gründen der Haushaltsplanung erst in Kürze veröffentlicht werden. Die bisherigen Antragsfristen sollen beibehalten werden.

Durch zentrale Beschaffung im Bereich des Brandschutzes im Jahr 2018 sollen LF 20, LF 20 KatS und HLF 20 mit Festbeträgen gefördert werden. LF 20 und LF 20 KatS werden je Fahrzeug mit 125.000 Euro und HLF 20 je Fahrzeug mit 190.000 Euro gefördert.

Die Entscheidung über die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge und zu fördernder Maßnahmen wird durch das Ministerium für Inneres und Sport nach Auswertung der vorliegenden Anträge getroffen.

Anträge können Einheits- oder Verbandsgemeinden oder Landkreise, die das Fahrzeug in Gemeinden stationieren wollen, stellen. Für diese Antragsteller gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

22. Dezember 2016

Zeichen:
24.22-13310-2016

Bearbeitet von:
Hans-Joachim Reulecke

Durchwahl:
(0391) 567-5439

E-Mail:
Hans-
Joachim.Reulecke@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2018 ermittelt.

2. Die Fahrzeuge sind für den übergemeindlichen Einsatz gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 geplant oder nehmen übergemeindliche oder mindestens überörtliche Aufgaben wahr.

3. Für die Finanzierung des Fahrzeuges stehen dem Antragsteller für das Jahr 2018 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass ein Fahrzeug des Typs LF 20 mit ca. 330.000 Euro Gesamtkosten, ein Fahrzeug des Typs LF 20 KatS mit ca. 350.000 Euro Gesamtkosten und ein HLF 20 mit ca. 400.000 Euro Gesamtkosten finanziert werden kann. Die jeweilige Landesförderung ist von den genannten Gesamtkosten abzuziehen. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Die namentlich benannte Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.

5. bauliche Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Vollständige Anträge sind bis zum 31.03.2017 auf dem Dienstweg beim Landesverwaltungsamt mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht sowie des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachamtes einzureichen. Für Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten sind die kommunalaufsichtliche und fachliche Stellungnahme durch das Landesverwaltungsamt beizubringen.

Das Landesverwaltungsamt legt die Anträge mit einer Prioritätenliste und gebündelter Stellungnahme bis zum 30.04.2017 dem Ministerium für Inneres und Sport vor.

Für Anträge ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. In einer Anlage ist die Erfüllung der unter Ziff. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen darzustellen und ggf. zu erläutern. Vorhandene Belege sind beizulegen.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziff. 1 bis 5 nach folgender Prioritätensetzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angeboten:

1. Neben der Absicherung des Grundschatzes der Gemeinden werden mit dem Einsatzfahrzeug planmäßig überörtliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgaben sind in folgender Reihenfolge zu wichten:

- a) Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes,
- b) Mitwirkung in kreislichen Einheiten für besondere Einsätze,
- c) wesentliche Änderung(en) der Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern,
- d) Änderung(en) der gemeindlichen Infrastruktur, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern.

Auch die Angaben nach den Buchstaben c) und d) sind vergleichend zu wichten.

2. Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine
- a) Erstbeschaffung
 - b) Ergänzungsbeschaffung
 - c) Ersatzbeschaffung
- notwendig.

3. Vorhandene Risiken im Ausrückebereich erfordern die Beschaffung des Einsatzfahrzeuges dieses Typs.

Nach Antragstellung für die Beschaffung sollen in Frage kommenden Antragstellern bis zum 30.06.2017 Zuwendungsverträge angeboten werden. In den Zuwendungsverträgen ist der weitere Verfahrensablauf geregelt. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch das Land im Auftrag der Zuwendungsempfänger. Dabei werden einheitliche Leistungsverzeichnisse für die Fahrzeugtypen erarbeitet. Zuwendungsempfänger können nach Vorlage von Angeboten auf eigene Kosten aus einem Optionskatalog Beladungen und ggf. Sonderausstattungen und mögliche spezielle Module auswählen. Es besteht die Möglichkeit, vorhandene den Erfordernissen entsprechende Ausrüstung weiter zu nutzen und beizustellen.

Gemeinden und Landkreise, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen. Das Interesse ist dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich anzuzeigen.

Nach den o. g. Grundsätzen sind in den folgenden Jahren weitere zentrale Beschaffungen beabsichtigt. Das bis zum Jahr 2015 praktizierte Verfahren einschließlich Bedarfsabfragen und mittelfristige Vororientierungen soll weitergeführt werden. Das Verfahren ist jedoch abhängig von der Beschlussfassung künftiger Landeshaushalte. Weitere Informationen zu möglichen Beschaffungen in 2019 ff. werden zu einem späteren Zeitpunkt gegeben.

Über weitere Präzisierungen insbesondere für den Bereich des Katastrophenschutzes wird zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

Im Auftrag



Berkling